



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

11. Mai 2016

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogasanlage Steinfeld (Bioenergie Steinfeld GmbH & Co.KG)“	62
2. Hansestadt Stendal	
Betriebssatzung des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -	62
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
3. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte	63
3. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte	63
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Klietz	64
Hauptsatzung der Gemeinde Klietz	64
Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	66
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	66
5. Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung	66

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bioenergie Steinfeld GmbH & Co. KG, Dorfstr. 5, 39599 Steinfeld auf Erteilung einer Genehmigung aufgrund § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Firma Bioenergie Steinfeld GmbH & Co. KG, Dorfstr. 5, 39599 Steinfeld beantragte mit Unterlagen vom 22.04.2015 am 27.04.2015 beim Landkreis Stendal die wesentliche Änderung der am Standort

39599 Steinfeld, Am Schützenplatz (Außenbereich)
Gemarkung Steinfeld, Flur 2, Flurstücke 43/1

vorhandenen

Biogasanlage
(Biogaserzeugungsanlage und Verbrennungsmotorenanlage)
um ein weiteres BHKW und eine Gärrestocknungsanlage

Bei der Biogasanlage handelt es sich um ein Vorhaben gemäß UVPG Anlage 1, Nummer 1.2.2.2 und Nummer 8.4.2.2. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 23.04.2016

Carsten Wulfänger



- Siegel -

Hansestadt Stendal

Eigenbetriebssatzung des Technologieparks Altmark -Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal-

Aufgrund des § 8 i.V.m. den §§ 5, 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und dem § 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.04.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb eines Technologieparks in der Hansestadt Stendal.
- (2) Der Eigenbetrieb wird nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe (Eigenbetriebsgesetz des LSA -EigBG) vom 24.03.1997 und nach der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) vom 25.05.2012 in den jeweils gültigen Fassungen sowie dieser Satzung geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

„Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal“

§ 2 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat der Hansestadt Stendal nimmt die sich aus dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und aus dem Eigenbetriebsgesetz LSA ergebenden Aufgaben wahr.
- (2) Er entscheidet neben den in § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA ihm vorbehaltenen Angelegenheiten über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss des Stadtrates der Hansestadt Stendal in seiner jeweiligen Zusammensetzung ist gleichzeitig der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.
- (2) Beschlüsse werden nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Hansestadt Stendal gefasst.

§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung und bereitet die im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 1. die Festsetzung von Tarifen;
 2. den Abschluss von Verträgen deren Wert 10.000 € übersteigt, ausgenommen sind einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
 3. die Führung von den Eigenbetrieb betreffenden Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller mit einem Streit- oder Gegenstandswert von mehr als 10.000,00 € sowie der Abschluss von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte von mehr als 10.000,00 €
 4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, dessen Wert 10.000 € im Einzelfall übersteigt,

5. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 6. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 142 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes,
 7. die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 EigBG
 8. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 entsprechend der Regelungen des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 11.02.2015 in der jeweils gültigen Fassung. Über Vergaben in Höhe von 30.000 € - 50.000 € wird die Betriebsleitung den Betriebsausschuss vierteljährig informieren.

§ 5

Betriebsleitung, Aufgaben

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Sie hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Bei Belangen, die Hansestadt Stendal betreffend, ist sie verpflichtet, diese schnellstmöglich zu klären bzw. entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Hansestadt Stendal gemäß § 7 EigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Das Zeichnen unter dem Namen „Technologiepark Altmark – Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal“ erfolgt seitens:
 - a) des Betriebsleiters ohne Zusatz
 - b) Bediensteter, die von der Betriebsleitung zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigt wurden, mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i.A.)
 - c) eines für die Vornahme oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigten mit dem Zusatz „in Vollmacht“ (i.V.)

§ 7

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 55.000.

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches geführt (§§ 15-19 EigBG).
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Hansestadt Stendal.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Hauptsatzung der Hansestadt Stendal.

§ 10

Gleichstellung


Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Eigenbetriebssatzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Eigenbetriebssatzung vom 28.09.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 21.05.2001 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, 11.04.2016


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

3. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

Artikel 3

Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Lüderitz

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288, 340) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.04.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Lüderitz beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Der § 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre 20,50 Euro
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Ruhezeit 15 Jahre
Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
Ruhezeit 25 Jahre 51,00 Euro
2. Wahlgrabstellen
 - a) Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre Einzelgrab 128,00 Euro
Doppelgrab 256,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen
 - a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre 41,00 Euro
 - b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit 25,50 Euro
 - c) Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld 300,00 Euro
 - d) Urnengrabstätte mit Platte 120,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
jährlich 10,23 Euro
für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern
jährlich 5,11 Euro

§ 2

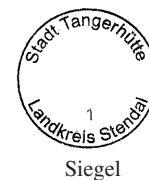
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Tangerhütte, den 13.04.2016



Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

3. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

Artikel 3

Friedhofssatzung der Ortschaft Lüderitz

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.04.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Lüderitz beschlossen:

§ 1

Änderungen

III. Grabstätten

1. Der § 17 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte
 - f) Ehrengrabstätten

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer, der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung
 - (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
 - (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
 - (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
 - (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
2. Der § 20 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymer Urnenreihengrabstätte
 - d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:

Urnenreihengrab:	Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
Urnenwahlgrab:	Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Platte hat eine Größe von 0,30 m x 0,30 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 13.04.2016



Brohm
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Klietz

Mit Datum vom 14.04.2016 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) die

Hauptsatzung der Gemeinde Klietz

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 17.03.2016 beschlossene Hauptsatzung, Beschluss-Nr.: 85 / 16 / I / 16, wurde geprüft.

Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des KVG LSA.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Klietz.

Hansestadt Stendal, 25.04.2016


Carsten Wulfänger



- Siegel -

Hauptsatzung der Gemeinde Klietz

Auf Grund des § 10 i. V. m §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klietz in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen „Klietz“.

Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeinde Klietz mit den Ortsteilen Neuermark-Lübars und Scharlibbe.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Klietz zeigt:
In Gold ein springender roter Hirsch mit zehndigem Geweih und schwarzen Hufen über einem grünen Dreieck.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben
rot-gelbe Streifenflagge mit dem aufgelegten Gemeindewappen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Klietz“.

II. ABSCHNITT Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
- den Haupt- und Finanzausschuss
2. als beratende Ausschüsse
- den Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Gewerbe, Ordnung und Sicherheit,
- den Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur, Umwelt und Natur.

§ 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bis zu der im § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.

- (5) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
1. Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Gewerbe, Ordnung und Sicherheit,
 2. Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur, Umwelt und Natur.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Gemeinderäten und dem Bürgermeister.
- (4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
1. Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Gewerbe, Ordnung und Sicherheit,
 2. Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur, Umwelt und Natur.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 sowie § 6 Abs. 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündliche beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Klietz zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter leitet und moderiert die Einwohnerversammlung. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Versammlung aus. Der Verlauf der Versammlung richtet sich nach den vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnungspunkten. Über die Einwohnerversammlung ist eine geeignete Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie der beschließende Ausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Aushängekästen:

Ortsteil Klietz:	am Kirchplatz, rechts neben dem Eingang zum Alten Friedhof
Ortsteil Neuermark-Lübars:	in der Dorfstraße 45 (Dorfgemeinschaftshaus)
Ortsteil Scharlibbe:	in der Hauptstraße 10/11

Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem Aushängefrist endet.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Klietz, 39524 Klietz, Rathenower Str. 2A, und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen der Gemeinde Klietz, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Die Satzungen können auch jederzeit während der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Klietz, 39524 Klietz, Rathenower Str. 2A und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12 eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 werden die Hauptsatzung, Erschließungsbeitragssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung und die damit gesetzlich verbundenen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Satzungen ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten in Kliezt, am Kirchplatz, rechts neben dem Eingang zum Alten Friedhof, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kliezt vom 14.01.2010, in der zuletzt geänderten Fassung vom 30.05.2013 außer Kraft.

Kliezt, den 17.03.2016


Paschke
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Kliezt



Siegelabdruck:

Genehmigung der 1. Änderungssatzung vom 24.02.2016 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 19.11.2014

Mit Datum vom 18.04.2016 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) die

1. Änderungssatzung vom 24.02.2016 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Beschluss vom 19.11.2014

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Verbandsgemeinderat am 24.02.2016 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.11.2014, Beschluss-Nr.: 2016/10 I 0041 VGR, wurde geprüft.

Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des KVG LSA.

**Gemäß § 10 Abs.2 KVG LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung vom 24.02.2016
zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 19.11.2014.**

Hansestadt Stendal, 25.04.2016


Carsten Wulfänger



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 19.11.2014

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.11.2014 beschlossen:

Artikel 1 § 15 Abs. 3

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

Kamern Kamern, Dorfstraße 54
OT Hohenkamern, in der Straße Hohenkamern Nr. 15
OT Neukamern, in der Straße Neukamern Nr. 14B
OT Rehberg, in der Straße Rehberg Nr. 7
OT Schönfeld, in der Schönfelder Dorfstraße 37
OT Wulkau, in der Wulkauer Dorfstraße 14

Alle weiteren genannten Bekanntmachungstafeln bleiben von der Änderung unberührt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 24.02.2016


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 52, 54, 65 und 66 des WG LSA vom 16.03.2011 und Änderungen, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 16.12.2009 und Änderungen sowie der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 05.11.2012 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

vom 17. Mai bis zum 01. Juli 2016

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz haben.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kiessee Dahlen – Stendal
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Arnimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex
- Der aufgrund der Witterung aufgetretene starke Aufwuchs in diesem Jahr kann die Unterhaltung weiterer Gewässer erfordern!
- Mit dem Inkrafttreten des WG LSA vom 21.03.2013 § 64 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Ab dem 01. Juli 2016 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung.

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als

Ansprechpartner

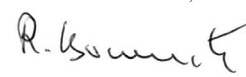
Herr Bremer von der Wasser-Boden-Bau GmbH Stendal **Tel. 039 31/21 23 36** und


Herr Wernike vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal **Tel. 039 31/71 28 69**

zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2016 liegt ab dem 18.05.2016 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, Johannisstraße 3 in 39576 Hansestadt Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Hansestadt Stendal, den 18.04.2016


R. Burmeister
Verbandsvorsitzender


N. Wernike
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31